

Unfallversicherungsschutz, aber bei wem?

Versicherungsschutz von Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Park- und Gartenpflege sowie der Friedhöfe

Die Unfallkasse NRW ist als Unfallversicherungsträger insbesondere zuständig für die Durchführung der Gesetzlichen Unfallversicherung im Kommunal- und Landesbereich. So sind alle Städte und Gemeinden, Kreise und das Land NRW Mitglied der Unfallkasse NRW.

Darüber hinaus ist die Unfallkasse NRW auch der zuständige Unfallversicherungsträger für die rechtlich selbständigen Unternehmen der Gemeinden und des Landes. Voraussetzung ist dabei, dass eine Kommune oder das Land überwiegend finanziell beteiligt ist oder einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Unternehmensgeschicke ausübt.

Von der Zuständigkeit der Unfallkasse NRW ausgeschlossen sind allerdings Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, der Park- und Gartenpflege – sofern diese eine Größe von 5 ha übersteigen – sowie Friedhöfe. Hierfür ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bzw. die Gartenbau-Berufsgenossenschaft zuständig. Dies betrifft allerdings nur den kommunalen Bereich.

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Zuordnung zu dem richtigen Unfallversicherungsträger nicht immer einfach ist. Zu dieser Fragestellung möchten wir mit diesem Artikel einen Beitrag zur Klärung leisten.

1. Tätigkeiten in der Land- und Forstwirtschaft

Beispiel 1: Die Bediensteten A und B des städtischen Bauhofes der Stadt X sind mit der Holzernte im städtischen Forst beauftragt. Die Bäume werden gefällt und mit den vorhandenen Maschinen zersägt und abtransportiert. Auch die komplette und voll funktionsfähige persönliche Schutzausrüstung des B kann nicht verhindern, dass er über einen abgeschnittenen Buchenast stolpert und stürzt. Dabei zieht er sich Prellungen und Schürfwunden zu.

Dieser Arbeitsunfall ereignete sich in einem Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist daher **stets** die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der städtische Bauhof übernimmt in der Regel vielfältige Aufgaben im Bereich der öffentlichen Einrichtungen, so dass dessen Beschäftigte in der Praxis häufig je nach Arbeitsanfall in wechselseitigen Bereichen eingesetzt werden. Kommt es bei diesen Personen zu einem Arbeitsunfall, richtet sich die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers nach dem Unternehmen, dem die zu dem Unfall führende Tätigkeit diene. War die Tätigkeit beispielsweise für den Bereich Gebäudemanagement zu erledigen (z.B. Reparatur einer Bürotür im Rathaus), ist die Unfallkasse NRW zuständig. Diente die Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt dem städtischen Forstbetrieb, ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig. Wegeunfälle sind dem Unternehmen zuzurechnen, dem die beabsichtigte Tätigkeit dienen sollte oder zuletzt gedient hat, wenn sie am Unfalltag beendet war.

2. Tätigkeiten auf Friedhöfen

Beispiel 2: Die schon bekannten Bediensteten A und B des städtischen Bauhofes haben den Auftrag, in der Leichenhalle auf dem städtischen Friedhof die defekten Lampen zu reparieren. Beim Herausdrehen der Glühbirnen fällt A von der Leiter und zieht sich eine Gehirnerschütterung zu.

Die Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt ist dem städtischen Friedhof zuzuordnen. Zuständig ist für Tätigkeiten auf Friedhöfen **stets** die Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Als Bestandteile des Friedhofes gelten neben dem eigentlichen Grundstück auch Leichenhallen, Friedhofskapellen, Krematorien, Arbeiterunterkünfte und Toilettenanlagen.

Versicherte Tätigkeiten sind außer der Neuanlage und Instandhaltung des Friedhofgeländes, seiner Wege, gärtnerischer Anlagen und Baulichkeiten auch der Transport und die Unterhaltung der hierfür notwendigen Maschinen und Materialien und die Überführung und Bestattung der Verstorbenen.

Wechselt der Einsatzbereich zwischen Friedhofswesen und anderen Aufgaben, gelten die Ausführungen zu dem vorherigen Beispiel.

3. Tätigkeiten in der Park- und Gartenpflege

3.1 Gemeinden, deren Park- und Gartenanlagen 5 ha nicht überschreiten

Beispiel 3: Dieselben Bediensteten A und B des o.g. städtischen Bauhofes sollen im Stadtpark die Sträucher und Hecken schneiden und eine Holzbank ersetzen. Anschließend soll die Rasenfläche gemäht werden. Beim Abladen der Mäher und des Baumaterials für die Holzbank stößt sich A die rechte Hand an der Ladekante des Transporters. Der behandelnde Arzt stellt den Bruch eines Mittelhandknochens fest. Die Gesamtflächen der Park- und Gartenanlagen der Stadt überschreiten 5 ha nicht.

Dieser Arbeitsunfall ereignete sich zwar bei einer Tätigkeit, die der städtischen Park- und Gartenpflege zuzurechnen ist. Zuständiger Unfallversicherungsträger bleibt jedoch wegen der weniger als 5 ha großen Gesamtfläche der Park- und Gartenanlagen die Unfallkasse NRW.

3.2 Gemeinden, deren Park- und Gartenanlagen 5 ha überschreiten

3.2.1 Tätigkeiten der Park- und Gartenpflege im „engeren Sinn“

Beispiel 4: Wie Beispiel 3, aber die Gesamtflächen der Park- und Gartenanlagen der Stadt überschreiten 5 ha.

Dieser Arbeitsunfall ereignete sich bei einer Tätigkeit, die der städtischen Park- und Gartenpflege zuzurechnen ist. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Gartenbau-Berufsgenossenschaft, weil die Gesamtfläche der Park- und Gartenanlagen 5 ha überschreiten.

Gemeindliche Parks – ob nun mit Baumbestand oder ohne – sind Grünflächen, die von der Gemeinde unterhalten werden und überwiegend der Erholung der Bevölkerung oder der Verschönerung des Ortsbildes dienen.

Zu den bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft versicherten Park- und Gartenpflege gehören insbesondere

- die Neuanlage und Unterhaltung der Grünflächen, Bäume, Hecken, Sträucher, Beete,
- die Errichtung und Unterhaltung der mit den Park- oder Grünanlagen verbundenen Umzäunungen, Wege, Gräben, Bänke, Hinweisschilder, Bolz- und Spielplätze,
- die Unterhaltung und der Transport der erforderlichen Maschinen und Geräte,
- die Bewachung der Park- und Gartenanlagen.

Bei wechselseitigem Einsatz gilt das Gleiche wie bei den Beispielen 1 und 2.

3.2.2 Tätigkeiten für Gartenanlagen, die untrennbar mit kommunalen Anlagen verbunden sind

Beispiel 5: Wie verhält es sich hingegen bei Gartenanlagen, die untrennbar mit kommunalen Anlagen verbunden sind, wie z.B. Grünflächen an Sportanlagen, Liegewiesen an Schwimmbädern, Grünanlagen um Krankenhäuser, Altenheimen, Kindergärten oder Schulgärten?

Hier gelten die o. g. speziellen Zuständigkeitsregelungen für Park- und Gartenpflege **nicht**.

Pflegt der Platzwart also die Grünflächen des Sportplatzes, der Hausmeister die Grünanlagen des Rathauses oder des Kindergartens usw., so ergibt sich für Unfälle in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit der Unfallkasse NRW. Dies gilt auch für gärtnerische Tätigkeiten, wie die Baumpflege bzw. die Pflege des Straßenbegleitgrüns, die von städtischen Mitarbeitern in Zusammenhang mit der Unterhaltung von öffentlichen Straßen ausgeführt werden.

Wird die Pflege der genannten Grünanlagen jedoch von Beschäftigten eines Amtes, welches ausschließlich die Park- und Gartenpflege organisatorisch zusammenfasst (z.B. Grünflächenamt), ausgeübt, so sind diese bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft gesetzlich unfallversichert.

3.2.3 Verwaltungstätigkeiten, die der Park- und Gartenanlagen dienen

Beschäftigte, die ausschließlich Verwaltungstätigkeiten ausüben, welche im Zusammenhang mit der Pflege von gemeindlichen Parks und Gärten stehen (insbesondere Planungsarbeiten sowie die Beschaffung und Abrechnung der für die Durchführung der Park- und Gartenpflege erforderlichen Materialien), sind über die Gartenbau-Berufsgenossenschaft versichert, wenn diese Verwaltungstätigkeiten von den der Park- und Gartenpflege unmittelbar dienenden Einrichtungen (z.B. Gartenbauämter) durchgeführt werden (siehe Punkt 3.2.2).

4. Ehrenamtlich/unentgeltlich tätige Bürger

Die dargestellten Zuständigkeitsregeln gelten nicht nur für städtische Bedienstete, sondern auch für ehrenamtlich/unentgeltlich tätige Bürger.

Beispiel 6: Pflegt also der Ehrenamtliche X im Auftrag einer städtischen Schule deren Schulgarten oder beteiligt er sich an der Pflege und Instandhaltung eines Spiel- und Bolzplatzes auf dem Gelände eines städtischen Schwimmbades, gewährt die Unfallkasse NRW Versicherungsschutz für diese Tätigkeiten (siehe Punkt 3.2.2).

Beispiel 7: Übernimmt der Ehrenamtliche X hingegen die Heckenpflege auf dem städtischen Friedhof, ist die Gartenbau-Berufsgenossenschaft für einen möglichen Unfall zuständig (siehe Punkt 2.).

Repariert er einen Zaun im Stadtpark bzw. ein Spielgerät auf dem Spielplatz einer städtischen Grünfläche, ist die Gartenbau-Berufsgenossenschaft für einen möglichen Unfall zuständig, wenn die Gesamtfläche der Park- und Gartenanlagen den Umfang von 5 ha übersteigt (siehe Punkt 3.2.1).

Übernehmen Bürger Ehrenämter u.a. als **Baum-, Bach- und Grünpaten**, gelten die Ausführungen entsprechend.

Eine gesonderte Beitragszahlung fällt für die ehrenamtlich/unentgeltlich tätigen Bürger nicht an.

Wir empfehlen unseren Mitgliedern, beim Einsatz von ehrenamtlichen/unentgeltlich tätigen Personen, vorab die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) in einer Liste zu erfassen, damit im Falle eines Unfalles die gesetzlich vorgeschriebene Unfallanzeige (§ 193 SGB VII) umgehend an den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger erstattet werden kann.

Eine Übersendung dieser Liste bzw. eine Anmeldung der Helfer an die/ bei der Unfallkasse NRW ist nicht erforderlich.

5. Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern/Fremdfirmen

Überträgt die Kommune Pflegearbeiten in Park- und Gartenanlagen auf Vereine, so sind auch die Vereinsmitglieder gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz kann je nach Lage des Einzelfalles bei der für den Verein zuständigen Berufsgenossenschaft (i.d.R. die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft; www.vbg.de) oder bei einem der unter Punkt 6. genannten Unfallversicherungsträgern bestehen. Lassen Sie sich im Einzelfall dort beraten.

Werden Beschäftigte von Fremdfirmen (z.B. Unternehmen des Gartenbaues und der Landschaftspflege) auf Anlagen der Kommune tätig, sind diese über die Berufsgenossenschaft der Fremdfirma versichert.

6. Ansprechpartner/innen der Unfallversicherungsträger:

6.1 Unfallkasse NRW

Sankt-Franziskus-Straße 146
40470 Düsseldorf
Tel.: 0211 9024-0
www.unfallkasse-nrw.de

Versicherungsschutz von Beschäftigten und Bürgern, Leistungen

Region Rheinland:

Ralf Schirp (r.schirp@unfallkasse-nrw.de)

Region Westfalen-Lippe:

Herr Focks (b.focks@unfallkasse-nrw.de)

Versicherungsschutz von Vereinsmitgliedern

Region Rheinland und Westfalen-Lippe:

Kirsten Heider (k.heider@unfallkasse-nrw.de)

6.2 Gartenbau-Berufsgenossenschaft

Frankfurter Str. 126
34121 Kassel
Tel.: 0561 928-0
www.gartenbau.lsv.de

6.3 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Hauptverwaltung
Hoher Heckenweg 76–80
48147 Münster
Tel.: 0251 2320-0
www.lsv.de/nrw

Welcher Personenkreis bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen versichert ist, lesen Sie im Internet. Webcode 7

Abdruck und Überarbeitung mit freundlicher Genehmigung des Autors Martin Spies, Unfallkasse Saarland.

*Sonja Wagner
(Bereich Mitglieder und Beitrag)*

*Kirsten Heider
(Bereich Grundsatz, Rehabilitation und Entschädigung)*